

## Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berge am 01.11.2017

### Anwesend:

#### Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

#### Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)  
Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)  
Herr Andreas Behner, Ratsherr  
Herr Felix Elting, Ratsherr  
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr  
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr  
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter  
Herr Torben Köhle, Ratsherr  
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter  
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau  
Herr Christoph Sievers, Ratsherr  
Herr Jörg Wolting, Ratsherr  
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

#### Verwaltung

Herr Thomas Mehnann, allgemeiner Vertreter

### Es fehlen:

#### Mitglieder

Herr Eike Johanning, Ratsherr

### Verhandelt:

Berge, den 01.11.2017,  
im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Berge,  
Tempelstr. 8, 49626 Berge

### A) Öffentlicher Teil:

#### Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19.40 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder sowie Herrn Christoph Sievers als neues Ratsmitglied, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Ackmann von der Presse und Herrn Mehnann als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass Ratsherr Johanning entschuldigt fehlt und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

Danach bittet Bürgermeister Brandt alle anwesenden Ratsmitglieder und Beteiligte sich von den Plätzen zu erheben, um den am 24.10.2017 verstorbenen, ehemaligen Ratsherrn Ernst Fehlraze zu gedenken.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 4/2017 vom 08.08.2017

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 4/2017 vom 08.08.2017 werden nicht erhoben. Bürgermeister Brandt stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 4/2017 vom 08.08.2017 genehmigt ist.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Mit Datum vom 15.09.2017 ist der Antrag zur Neugestaltung der Freizeit- und Sportanlage im Bereich „Upberg“ in Berge fristgerecht beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück gestellt worden. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Fördermittel im Bereich der „Basisdienstleistungen“ wohl völlig überzeichnet sind.

Die Westnetz GmbH hat mitgeteilt, dass in Berge weitere Freileitungen demontiert und als Erdkabel verlegt werden. Dies erfolgt im Bereich „Mersch/Schapstehe“, wo auch zwei neue Trafostationen aufgestellt werden.

Am 05.09.2017 haben zur Verkehrsberuhigung der Straßen „Tannenweg“ und „Wacholderweg“ die jeweiligen Anliegerversammlungen (je Straße getrennt) stattgefunden. Gemeinsam mit Herrn Kock (Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner GbR, Bersenbrück) hat man sich auf die Aufstellung von Betonkübeln verständigt. Die Bestellungen wurden zeitnah vorgenommen, aber ein endgültiger Liefertermin steht noch aus.

Für die K 162 „Kettenkamper Straße“ liegt die Genehmigung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vor. Auch konnten im Verfahren nun abschließend die Grundstücke gesichert werden, so dass der Radweg komplett durchgebaut werden kann. Für den Bereich der K 119 „Dalverser Straße“ zwischen den Gemeindeteilen Hekese und Dalvers bleibt festzuhalten, dass in der Bewertung der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen für die Kreisstraßen durch den Landkreis Osnabrück ein anderes Bewertungsschema angewandt wurde und die „Dalverser Straße“ auf Platz 1 des Maßnahmenkataloges gerückt ist.

Bezüglich der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Suddenmoor“ im Gemeindeteil Anten hat der Landkreis Osnabrück nunmehr die Beschlussvorlagen zur Abstimmung übermittelt. Hierüber soll am 18.12.2017 im Kreistag entschieden werden. Die Unterlagen stehen aber zur Einsichtnahme gerne zur Verfügung, so Bürgermeister Brandt.

Hinter dem landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Reinke im Gemeindeteil Hekese hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg (NLWKN) eine neue Landesgrundwassermessstelle eingerichtet. Sie liegt entlang eines Weges, der jeweils zur Hälfte den Gemeinden Berge und Bippen gehört. Allerdings ist die Entnahmestelle auf dem Gemeindegebiet Berge errichtet worden.

Bezüglich der Neugestaltung der Dorfmitte im Gemeindeteil Grafeld hat am 11.10.2017 ein Treffen zusammen mit Vertretern der geladenen Ortsvereine stattgefunden. In Absprache mit den Mitarbeitern des Bauhofes soll die Umsetzung voraussichtlich zum Frühjahr 2018 erfolgen.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.3)

#### Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.3)

#### Punkt Ö 7) Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Ratsmitglieds Christoph Sievers durch den Bürgermeister Vorlage: BER/042/2017

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung vom 08.08.2017 gemäß § 52 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Sitzverlust von Frau Ursula Oehmann aufgrund Ihres Umzuges in eine andere Kommune festgestellt.

Mit Schreiben vom 23.08.2017 ist Bürgermeister Brandt durch Herrn Mehmman (Gemeindewahlleiter) der entsprechende Sitzverlust mitgeteilt worden.

Demnach wurde gemäß § 77 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) am 09.08.2017 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Sitznachfolge von Frau Ursula Oehmann im Rat der Gemeinde Berge durch die 1. Ersatzperson, Frau Alexandra Jerger aus Berge gegeben sind. Frau Alexandra Jerger wurde die Feststellung am 10.08.2017 zugestellt, wobei Sie mit Datum vom 14.08.2017 schriftlich mitgeteilt hat, die Wahl nicht anzunehmen.

Der freiwerdende Sitz geht daher gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die 2. Ersatzperson über. Am 14.08.2017 wurde festgestellt, dass der freiwerdende Sitz auf Herrn Christoph Sievers (als 2. Ersatzperson) aus Berge übergeht. Herrn Christoph Sievers wurde die Feststellung am 15.08.2017 zugestellt und er hat am 22.08.2017 schriftlich mitgeteilt, dass er die Wahl annimmt.

Die Mitgliedschaft von Herrn Christoph Sievers im Rat der Gemeinde Berge

beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit der Beschlussfassung über den Sitzverlust von Frau Ursula Oehmann gemäß § 52 Absatz 2 NKomVG durch den Rat der Gemeinde Berge. Die Beschlussfassung und Feststellung über den Sitzverlust erfolgte bereits in der Sitzung des Rates der Gemeinde Berge vom 08.08.2017.

Bürgermeister Brandt beglückwünscht Ratsherrn Sievers zur Wahl und verpflichtet ihn gemäß § 103 i. V. m. § 60 NKomVG förmlich (per Handschlag), seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Gemäß § 43 NKomVG sind ehrenamtlich Tätige durch den Bürgermeister vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 - 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Herr Sievers wird gebeten, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben und nach der Sitzung zur Dokumentation bei Herrn Mehmman abzugeben.

Es erfolgt die Pflichtenbelehrung erfolgt durch Verlesen der entsprechenden Vorschriften der §§ 40 - 42 NKomVG.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.4)

Punkt Ö 8) Antrag auf Befreiung von den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 5 "Nördlich des Schulweges" (Holthöchte) in Berge, Gemeindeteil Grafeld - BV Plottek Vorlage: BER/038/2017

Herr Joachim Plottek aus Berge, Gemeindeteil Grafeld plant auf dem Grundstück „Holthöchte 30“ im Baugebiet „Nördlich des Schulweges“ (Holthöchte) in Berge, Gemeindeteil Grafeld die Errichtung eines Carports. Herr Plottek hat mit Antrag vom 05.09.2017 folgende Befreiungen/Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

1. Befreiung/Abweichung von der Baubegrenzungszone (unterhalb 3,00 m)

Der entsprechende Antrag, ein Lageplan und die Darstellung sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt worden.

Zu 1.)

Im Bebauungsplan Grafeld Nr. 5 „Nördlich des Schulweges“ (Holthöchte) ist eine Baugrenze definiert und mit 3,00 m von der Grundstücksgrenze festgelegt worden (siehe Ausschnitt zum Bebauungsplan). Geplant ist die Errichtung eines Carports zur sicheren und geschützten Abstellung eines PKW's, innerhalb dieser Grenze.

Gemäß § 31 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) können solche Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigenden Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In den geführten Vorgesprächen wurde seitens der Gemeinde Berge auf § 68 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen. Sofern eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch zum Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden soll, so sollte die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. Diese Anhörung ist entbehrlich, wenn die Nachbarn schriftlich zugestimmt haben. Die entsprechenden Nachweise sind gegebenenfalls vom Antragssteller einzuholen.

Die Abweichung wäre städtebaulich vertretbar und ist mit nachbarlichen und öffentlichen Interessen vereinbar, da die Bebauung in Richtung des Straßenbaukörpers geht und nicht direkt an anliegende Grundstücke, so Bürgermeister Brandt.

#### **Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

Dem Antrag von Herrn Joachim Plottek auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 5 „Nördlich es Schulweges“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld auf Befreiung/Abweichung von der Baubegrenzungszone (unterhalb 3,00 m) wird zugestimmt.

Es wird im Antragsverfahren von Seiten der Gemeinde Berge auf die Regelung nach § 68 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen. Sofern eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch zum Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden soll, so sollte die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.5)

#### **Punkt Ö 9) Abschluss eines Gestattungsvertrages für den Waldparkplatz "Kreuzberg" an der L 102 "Börsteler Straße"** **Vorlage: BER/041/2017**

Vor Beginn der Beratungen zum Tagesordnungspunkt teilt Rats Herr Sievers mit, dass er aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit den Niedersächsischen Landesforsten vom Mitwirkungsverbot nach § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betroffen ist und nimmt um 20.02 Uhr im Zuschauerraum Platz.

Herr Bergmann (Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum) hat die

Gemeinde Berge vorab telefonisch darüber informiert, dass das zwischen der Gemeinde Berge und den Niedersächsischen Landesforsten bestehende Vertragsverhältnis über die Nutzung eines Waldparkplatzes an der L 102 „Börsteler Straße“ zum 31.12.2017 gekündigt wird, was auch mit Kündigungsschreiben vom 26.09.2017 geschehen ist. Damit verbunden ist aber die gleichzeitige Möglichkeit zum Neuabschluss eines Gestattungsvertrages zur weiteren Nutzung, so Bürgermeister Brandt.

Hintergrund der Kündigung ist, dass im Vergleich zu anderen Kommunen oder vergleichbaren Parkplätzen, die sich im Forstamtsbereich befinden, die Gemeinde Berge seit dem Abschluss der Vereinbarung aus dem Jahr 2010 keine jährliche Pacht entrichten musste. Vielmehr bestand zwar eine Vereinbarung, die aber keine jährliche Pachtzahlung, sondern die Entrichtung eines einmaligen Entgeltes von 150,00 € vorsah. Nunmehr erfolgt von Seiten des Forstamtes Ankum eine Überarbeitung und Anpassung der bestehenden Verträge mit den jeweiligen Kommunen, damit im Rahmen der Gleichbehandlung eine Bevor-/Benachteiligung ausgeschlossen werden kann.

Der bestehende Parkplatz im Kurvenbereich „Grafeld/Börstel“ stellt eine gute Möglichkeit dar, die nahegelegenen Waldflächen aufzusuchen, damit die Naherholung für den Tourismus gefördert werden kann, teilt Bürgermeister Brandt mit.

**Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):**

Die Gemeinde Berge schließt mit den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum einen Gestattungsvertrag über die Verpachtung des Parkplatzes an der L 102 – „Börsteler Straße“ in Berge. Die jährliche Pachtzahlung in Höhe von 150,00 € ist zukünftig im Haushalt mit einzuplanen.

Nach der Beschlussfassung um 20.05 Uhr tritt Ratsherr Sievers der Sitzung wieder bei.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.6)

**Punkt Ö 10) Abschluss einer Vereinbarung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zum Bau einer Linksabbiegespur auf der L 102 "Bippener Straße" in Berge**  
**Vorlage: BER/046/2017**

Für den Bau der Linksabbiegespur auf der L 102 „Bippener Straße“ in Berge ist es nach Vorgabe der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erforderlich, hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, dass es aus Gründen der Entflechtung der Verkehrsströme erforderlich ist, einen Linksabbiegestreifen auf der L 102 „Bippener Straße“ zu Lasten der Gemeinde Berge zu bauen und damit auch die planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbepark Friedrich-Segler-Straße“ umzusetzen.

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem den vom Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, Osnabrück erstellten Lage- und Ausführungsplan. Über die Umsetzung der Maßnahmen ist bereits mit der

Landesbehörde das Einvernehmen hergestellt worden, ergänzt Bürgermeister Brandt.

Bei der der Beschlussvorlage beigefügten Vereinbarung handelt es sich um eine „Mustervereinbarung“ der Landesbehörde, die individuell auf die jeweilige Baumaßnahme nach Fertigstellung abgestimmt wird. Durch die Vereinbarung wird im Wesentlichen geregelt, dass die Unterhaltung nach Fertigstellung der Landesbehörde obliegt, die Gemeinde Berge jedoch für die hierfür entstehenden Mehrkosten gemäß § 8 des Vereinbarung einen Ablösebetrag zu entrichten hat, der sich nach den Ablösungsrichtlinien StraW berechnet. Sobald die entsprechende Baumaßnahme abgeschlossen worden ist und die notwendigen Grundlagen für die Ablöseberechnung gemäß § 8 der Vereinbarung (Unterhaltung nach Fertigstellung) vorliegen, sollte die Gemeinde Berge unaufgefordert Herrn Inclán (Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Osnabrück) darüber unterrichten. Im Anschluss würde dann in den politischen Gremien über den ermittelten Ablösebetrag und den entsprechenden Regelungen beraten werden. Dies sei auch bei den vergangenen Bauprojekten (Erschließung ALDI usw.) so gemacht worden.

Es gilt hier das „Verursacherprinzip“. Der Mehraufwand, dem die Landesbehörde für Straßen- und Verkehr durch die Kontrolle, dem Winterdienst und die Reparaturen entstehen soll zusätzlich die Gemeinde Berge bezahlen, obwohl von Seiten der Kommune die Herstellungskosten übernommen werden und eine Aufwertung für den Bereich erfolgt, so Bürgermeister Brandt.

#### **Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

Die Gemeinde Berge schließt mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Osnabrück die notwendigen vertraglichen Regelungen zum Bau einer Linksabbiegespur auf der L 102 „Bippener Straße“ in Berge.

Sobald die entsprechende Baumaßnahme abgeschlossen worden ist und die notwendigen Grundlagen für die Ablöseberechnung gemäß § 8 der Vereinbarung (Unterhaltung nach Fertigstellung) vorliegen, wird die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Osnabrück unaufgefordert darüber unterrichtet.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.7)

#### **Punkt Ö 11) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring) nach § 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - Simper-Stiftung** **Vorlage: BER/036/2017**

Für die Errichtung und den Neubau einer Sporthalle in Berge ist am 21.03.2014 zwischen der Samtgemeinde Fürstenau, der Gemeinde Berge und der Simper-Stiftung ein notariell beurkundeter Erbbaurechts- und Nutzungsvertrag geschlossen worden.

Hierbei ist zum Nutzungsverhältnis unter § 2 geregelt, dass der Mietzins für die Turnhalle in Höhe von 38.000,00 € jährlich zum 30.10. eines jeden Jahres durch die Samtgemeinde Fürstenau an die Simper-Stiftung zu zahlen ist. Die

Gemeinde Berge zahlt wiederum der Samtgemeinde Fürstenau zur Deckung des Nutzungsanteils, der durch den Vereinssport entsteht, ein jährliches Entgelt von 8.000,00 €. Dieses Entgelt ist ebenso in einer Summe zum 31.10. eines jeden Jahres auf das Konto der Samtgemeinde Fürstenau zu entrichten. Unabhängig von der Entwicklung der Baukosten beträgt das von der Samtgemeinde Fürstenau zu entrichtende Nutzungsentgelt 38.000,00 €. Dieser Betrag ist unveränderlich bis zum 31.12.2023, da er sich nach dem Finanzdienst der Simper-Stiftung für ein Darlehen in Höhe von 600.000,00 € bestimmt, dessen Zinsbindungsfrist bis zu eben diesem Zeitpunkt abläuft. Nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist ist eine Nachfinanzierung durch die Simper-Stiftung erforderlich, wobei der jährliche Kapitalgesamtdienst wiederum nicht mehr als 38.000,00 € betragen darf, was Auswirkung auf die Vertragslaufzeit haben kann. Die Simper-Stiftung wird zu Ende Oktober, wie bereits in den Vorjahren auch, einen Zuschuss in Höhe von 8.000,00 € an die Gemeinde Berge überweisen. Die Zwecke der Stiftung sind unter anderem die Förderung von

- Kinder- und Jugendhilfe
- Natur- und Umweltschutz
- Kunst und Kultur
- Heimatpflege
- Sport

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Schulen und Einrichtungen, die sich um die Erziehung oder Fortbildung von Kindern und Jugendlichen kümmern,
- Unterstützung von Gruppen und/oder Einzelpersonen, die sich in ihrer Freizeit mit Aktionen für den Umwelt- und Naturschutz einsetzen.

Da die Gemeinde Berge jährlich eine Nutzungsentschädigung für den Vereinssport in Höhe von 8.000,00 € an die Samtgemeinde Fürstenau zu zahlen hat und dies dem Stiftungszweck Förderung von Sport, Schulen und Einrichtungen entspricht, zahlt die Simper-Stiftung der Gemeinde Berge jährlich einen Betrag in Höhe von 8.000,00 € zur Unterstützung des Vereinssports. Dieser Betrag ist daher in 2016 haushaltsrechtlich eingeplant und erfasst worden.

Nach § 111 Absatz 7 NKomVG dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Rat). Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersenden in der Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Osnabrück).

Da es sich bei der Förderung des Vereinssportes um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG (Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft) handelt, ist die Gemeinde Berge auch berechtigt, hierfür Zuwendungen entgegen zu nehmen.

Über die Annahme ist für jeden Einzelfall zu entscheiden, was zur Folge hat, dass (jährlich) ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss, teilt Bürgermeister Brandt mit.

**Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

Die Spende der Simper-Stiftung an die Gemeinde Berge in Höhe von 8.000,00 € zur Unterstützung des Vereinssports wird angenommen, haushaltsrechtlich eingeplant und erfasst.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.9)

**Punkt Ö 12) Weitere Wegebaumaßnahmen im Bereich der Flurbereinigung Hekese / Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen**  
**Vorlage: BER/040/2017**

Durch die Teilnehmergeinschaft (TG) des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hekese/Bockraden wurde mitgeteilt, dass durch die gestiegenen Grundstückspreise und den damit verbundenen Verkaufserlösen noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die nach dem Willen der TG für weitere Wegebaumaßnahmen verwendet werden sollen, wobei die Maßnahmen durch die TG selbst umgesetzt werden sollen. Grund dafür ist, dass durch die gestiegenen Grundstückspreise und den gesteigerten Verkaufserlösen noch fin Durch die Gemeinde Berge wurde durch entsprechende Beteiligung und in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern aus Hekese der Teilnehmergeinschaft eine Prioritätenliste vorgelegt, die wie folgt aussah:

Ausbau Samtgemeindeverbindungsweg zwischen der „Dalverser und Kettenkamper Straße“

Ausbau von Verbindungswegen zum Vierländereck und im Bereich des Großen Moordamms

Ausbau des Verbindungsweges zur Adresse „Alte Scheren 8“ (im Ursprungsverfahren seinerzeit aus Kostengründen zurückgestellt)

Ferner wurde im Nachgang durch die Teilnehmergeinschaft noch ein Wirtschaftsweg mit aufgenommen, bei dem ein neuer Rahmendurchlass erforderlich ist.

Da sich die Kosten allein für den Ausbau des Samtgemeindeverbindungsweges auf rund 221.500 € belaufen, wurde in der Vorstandssitzung am 26.07.2017 beschlossen, dass diese Maßnahme nur durchgeführt werden soll, wenn sich die Samtgemeinde entsprechend ihrer Satzung mit 70 % an den Ausbaurkosten beteiligt. Auf Betreiben der Gemeinde Berge wurde in der Samtgemeinderatssitzung am 28.09.2017 der Beschluss gefasst, dass die Samtgemeinde Fürstenau ihr Einvernehmen zu einem möglichen Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der K 162 „Kettenkamper Straße“ und der K 119 „Dalverser Straße“ durch die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hekese erklärt und in den doppelhaushalt 2018 unter dem Produkt 541.10 Gemeindestraßen 155.000 € für den Ausbau einzuplanen sind.

Daraufhin wurde in der Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft am 09.10.2017 nunmehr beschlossen, dass die für den Bereich „Hekese“ vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, wobei eine

Realisierung erst im Jahr 2018 erfolgen kann. Als Bauherr tritt die Teilnehmergeinschaft und nicht die Gemeinde Berge oder Samtgemeinde Fürstenu auf, ergänzt Bürgermeister Brandt.

Nach entsprechendem Beschluss soll der Samtgemeindeweg auf einer Breite von 5 m komplett saniert sowie ein vorhandener Durchlass erneuert werden, die Zuwegung zum Grundstück „Alte Scheren 8“ soll bituminös ausgebaut werden, bei den übrigen Wegen soll ein Ausbau bzw. eine Verbesserung in Schotterbauweise erfolgen. Die Teilnehmergeinschaft ist jedoch wegen des bereits fortgeschrittenen Verfahrens nicht in der Lage, die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen selber durchzuführen. In Abstimmung mit der Gemeinde Eggermühlen sollen die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen von den Kommunen übernommen werden, da ferner keine weitere finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden an den Baumaßnahmen vorgesehen ist.

Für den Bereich „Hekese“ ist aller Voraussicht nach lediglich der bituminöse Ausbau der Straße zum Grundstück „Alte Scheren 8“ ersatz- und ausgleichspflichtig (750 qm E/A-Fläche), während es sich bei den anderen Bauvorhaben um so genannte „Bestandsmaßnahmen ohne zusätzliche Versiegelung“ handelt. Ob der Ausbau des Wirtschaftsweges auf einer Länge von 160 m ersatz- und ausgleichspflichtig ist, wird derzeit noch mit der unteren Naturschutzbehörde abgeklärt. Eine abschließende Mitteilung steht noch aus.

Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen können zum einen über das Wegerandstreifenprogramm zum anderen über eine Fläche „Im Mersch“, die bereits zur Hälfte als Ersatz- und Ausgleichsfläche dient, dargestellt werden, so Bürgermeister Brandt.

#### **Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

Die für den Ausbau des Samtgemeindeverbindungsweges zwischen der K 162 – „Kettenkamper Straße“ und der K 119 – „Dalverser Straße“ notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Wegebaumaßnahmen Nr. 2 und Nr. 8 werden von der Gemeinde Berge übernommen. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollen auf einer gemeindeeigenen Fläche „Im Mersch“, die bereits zur Hälfte als Ersatz- und Ausgleichsfläche dient, durchgeführt werden.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.10)

#### **Punkt Ö 13) 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld – Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss** Vorlage: BER/049/2017

In der Sitzung vom 29.03.2017 hat der Rat der Gemeinde Berge auf Grundlage des Vorentwurfs (Lageplan) beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld aufzustellen.

Das ca. 10,2 ha große Satzungsgebiet liegt im Gemeindeteil Grafeld, beidseitig der Ohrter Straße (K 125). Im Süden des Satzungsbereichs verläuft die Espelstraße, im Norden die Sandhofstraße. Die Gemeinde Berge beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, der nach wie vor starken Nachfrage an Baugrundstücken durch die 1. Änderung der

Außenbereichssatzung „Grafeld“ nachzukommen. Damit soll unter anderem dem allgemeinen öffentlichen Interesse an dem Erhalt und der Förderung des Wohnstandortes Berge und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in einem städtebaulich verträglichen und auf den Eigenbedarf abgestellten Umfang.

In der bisherigen und im Jahr 1993 beschlossenen Satzung ist für den landwirtschaftlichen Betrieb Mehmann ein Immissionsschutzradius eingetragen, um die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes beziehungsweise seine Struktur zu schützen. Eine Wohnbebauung innerhalb dieses Schutzbereichs ist rechtlich im Allgemeinen (Geruchsmissionen) meist nicht möglich. Nunmehr ist es allerdings so, dass innerhalb der vergangenen Jahre eine Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Betriebs erfolgte, unter anderem durch die Aufgabe von gepachteten Ställen und den Neubau eines Schweinemaststalles, was gutachterlich und nachweislich zu einer erheblichen Reduzierung der Geruchsmissionswerte geführt hat, so Bürgermeister Brandt.

Um die gemeindliche Entwicklung zu fördern und den Anschluss an die vorhandene Umgebung herzustellen, erscheint es angebracht, die bestehende Außenbereichssatzung den vorhandenen Gegebenheiten anzupassen und eine Änderung herbeizuführen. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück besteht Einigkeit, dass es des Schutzradius in der bestehenden Ausprägung wegen der reduzierten Immissionswerte nicht mehr bedarf. In Ausführung des obigen Beschlusses ist sind Vorentwürfe von der Planzeichnung und der Begründung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld erstellt worden.

Bei Aufstellung der Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

Für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung bleibt festzuhalten, dass kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird. Die jeweiligen Auswirkungen (Immissionen etc.) werden erst im Rahmen eines entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens (Einzelfallprüfung) geprüft, so Bürgermeister Brandt.

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens können die entsprechenden Einwände bei der Gemeinde Berge eingereicht oder schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

#### **Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

Der Rat der Gemeinde Berge stimmt den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld zu und beschließt nach den Vorschriften des § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Punkt Ö 14) Außenbereichssatzung "Hekese" in Berge, Gemeindeteil Hekese -  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: BER/050/2017

In der Sitzung vom 29.03.2017 hat der Rat der Gemeinde Berge auf Grundlage des Vorentwurfs (Lageplan) beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Außenbereichssatzung „Hekese“ in Berge, Gemeindeteil Hekese aufzustellen. Das ca. 1,2 ha große Satzungsgebiet liegt an der südöstlichen Gemeindegrenze Berges im Ortsteil Hekese, beidseitig der Restrufer Straße (K 119) und wird im Norden von der Kettkamper Straße (K 162) begrenzt.

Die Gemeinde Berge beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, der nach wie vor starken Nachfrage an Baugrundstücken durch Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB im Bereich Hekese Genüge zu leisten. Damit soll unter anderem dem allgemeinen öffentlichen Interesse an dem Erhalt und der Förderung des Wohnstandortes Berge und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in einem städtebaulich verträglichen und auf den Eigenbedarf abgestellten Umfang. Grund hierfür ist, dass aus dem Gemeindeteil Hekese die Anfrage an die Gemeinde Berge gestellt worden ist, ob für einen noch unbepflanzten Teilbereich der Neubau eines Gebäudes mit Büroräumen und die damit verbundene Erweiterung eines Gewerbebetriebes für den Teilbereich „Restrufer Straße/Kettkamper Straße“ als Außenbereichssatzung überplant werden kann. Eine bereits durchgeführte Bauvoranfrage Mitte 2016 führte zu dem Ergebnis, dass keine Bebauung möglich ist. Hier sollte ein Garagengebäude mit darüber befindlichen Büroräumen in zweigeschossiger Bauweise errichtet werden. Der Antragsteller ist seit dem 14.06.2007 in der Gemeinde Berge gewerberechtlich gemeldet und betreibt auf dem Grundstück ein Finanzdienstleistungsunternehmen, wobei er mit Mitarbeitern ausschließlich Produkte einer Bank vertreibt, die ihr Vertriebssystem nahezu vollständig auf selbständige Unternehmen ausgelagert hat. Derzeit wird ein Großteil des ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen Wohnhauses zu Büro Zwecken genutzt, so Bürgermeister Brandt.

Der Gemeinde Berge ist sehr daran gelegen, diesen Betrieb an diesem Standort zu halten. Es handelt sich de facto um die Ausgliederung der bisherigen Tätigkeit vom Wohnhaus in ein separates Bürogebäude, wobei das Erdgeschoss zu 50% weiterhin zu wohnnahen Zwecken genutzt wird. Mit einem vermehrten Verkehrsaufkommen durch Kunden ist ebenfalls nicht zu rechnen, da der Antragsteller und seine Mitarbeiter im Außendienst tätig sind. Auch die zweigeschossige Bauweise beeinträchtigt aus Sicht der Gemeinde Berge nicht das Landschaftsbild, was bei den im Gemeindeteil Hekese ebenfalls vorhandenen Stallneubauten eher der Fall sein dürfte.

Ferner ergibt sich für das Flurstück 104/4 eine ähnlich baurechtliche Situation. Dieses Gebäude wird derzeit nicht mehr bewohnt und könnte nur als so genannte „Ersatzbaumaßnahme“ neu errichtet werden, was jedoch eine zweijährige Eigennutzung voraussetzt. Das Gebäude wurde ebenfalls vom oben genannten Antragsteller erworben.

In Ausführung des obigen Beschlusses sind Vorentwürfe von der

Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Hekese“ in Berge, Gemeindeteil Hekese erstellt worden.

Bei Aufstellung der Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

Für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung bleibt festzuhalten, dass kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird. Die jeweiligen Auswirkungen (Immissionen etc.) werden erst im Rahmen eines entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens (Einzelfallprüfung) geprüft, so Bürgermeister Brandt.

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens können die entsprechenden Einwände bei der Gemeinde Berge eingereicht oder schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

#### **Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

Der Rat der Gemeinde Berge stimmt den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Hekese“ in Berge, Gemeindeteil Hekese zu und beschließt nach den Vorschriften des § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.13)

#### **Punkt Ö 15) Außenbereichssatzung "Upberg" in Berge - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss** **Vorlage: BER/051/2017**

Vor Beginn der Beratungen zum Tagesordnungspunkt teilt Ratsherr Köhle mit, dass er aufgrund von verwandtschaftlichen Verhältnissen vom Mitwirkungsverbot nach § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betroffen ist und nimmt um 20.28 Uhr im Zuschauerraum Platz.

In der Sitzung vom 29.03.2017 hat der Rat der Gemeinde Berge auf Grundlage des Vorentwurfs (Lageplan) beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge aufzustellen.

Das ca. 3,0 ha große Satzungsgebiet liegt südwestlich der engeren Ortslage Berges, südlich der Straße „Schienenweg“, beidseitig und unmittelbar nördlich der Straße „Upberg“ und wird am Südostrand von der Straße „Fürstenauer Damm“ begrenzt. Die Gemeinde Berge beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, der nach wie vor starken Nachfrage an Baugrundstücken durch Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB im Bereich Upberg Genüge zu leisten. Damit soll unter anderem dem allgemeinen öffentlichen Interesse an dem Erhalt und der Förderung des Wohnstandortes Berge und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung

Rechnung getragen werden. Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in einem städtebaulich verträglichen und auf den Eigenbedarf abgestellten Umfang.

Bei der Gemeinde Berge sind bereits Ende 2015 Anfragen zur Wohnbebauung im Bereich „Upberg“ eingegangen. Unter auch anderem von der Familie Specker und Herrn Wiebols. Daraufhin ist mit dem Landkreis Osnabrück Rücksprache gehalten worden. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein vorhandener Weg nicht mehr im Gemeindeeigentum stehe und dadurch kein geschlossenes Areal zur „Lückenbebauung“ gegeben ist. Um eine Bebauung zu ermöglichen, müssten daher baurechtliche Vorschriften, wie hier die Außenbereichssatzung, geschaffen werden. Allerdings kann aus planungsrechtlicher Sicht nicht nur der Teilbereich zwischen den Familien Specker und Ruwe beplant werden, so dass auch die auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Grundstücke mit aufgenommen worden sind, da auch ein Wohnbereich von gewisser Bedeutung vorliegen muss.

In Ausführung des obigen Beschlusses sind Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge erstellt worden.

Bei Aufstellung der Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

Für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung bleibt festzuhalten, dass kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird. Die jeweiligen Auswirkungen (Immissionen etc.) werden erst im Rahmen eines entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens (Einzelfallprüfung) geprüft, so Bürgermeister Brandt.

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens können die entsprechenden Einwände bei der Gemeinde Berge eingereicht oder schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

#### **Der Rat beschließt mehrheitlich (12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung):**

Der Rat der Gemeinde Berge stimmt den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge zu und beschließt nach den Vorschriften des § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Nach der Beschlussfassung um 20.31 Uhr tritt Ratsherr Köhle der Sitzung wieder bei.

Punkt Ö 16) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.15)

Punkt Ö 17) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.15)

Punkt Ö 18) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 20.33 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/05/2017 vom 01.11.2017, S.15)

Der Bürgermeister

gez. Brandt

Der Protokollführer

gez. Mehnann